



# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am **18.05.2026** folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Bühlerzell erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

## **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden **nicht erhoben** für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde Bühlerzell ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

# GEMEINDE Bühlerzell

## Landkreis Schwäbisch Hall



(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### § 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständigen bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

# **GEMEINDE Bühlerzell**

## **Landkreis Schwäbisch Hall**



(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Bühlerzell kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

# **GEMEINDE Bühlerzell**

## **Landkreis Schwäbisch Hall**



### **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die Gemeinde Bühlerzell erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### **§ 8 Umsatzsteuer**

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 9 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am **01. Juni 2026** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **15. April 1996** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Bühlerzell, den 18.05.2026

gez. Judit Schönpflug  
Bürgermeisterin

# **GEMEINDE Bühlerzell**

## **Landkreis Schwäbisch Hall**



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Bühlerzell, den 18.05.2026

gez. Judit Schöpflug  
Bürgermeisterin

# GEMEINDE Bühlerzell

## Landkreis Schwäbisch Hall



### Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 18.05.2025)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

<b>Nr.</b>	<b>öffentliche Leistungen</b>	
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	20,00 €/ZE
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist</li><li>- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei</li><li>- Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)</li><li>- Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</li><li>- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen</li><li>- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</li></ul>	
<b>2.</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen</b>	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	20,00 €/Vorgang
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:	
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift</li><li>- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art</li></ul>	
2.2.1	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	7,00 €/Vorgang
2.2.2	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	3,00 €/Vorgang
2.3	Ausstellung von Wählbarkeitsbescheinigungen	20,00 €/Vorgang
2.4	gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	

# GEMEINDE Bühlerzell

## Landkreis Schwäbisch Hall



### Gebührenverzeichnis

#### 3. Fotokopien und Ausdrücke

Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen, Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.

3.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 je Seite	
3.1.1	schwarz-weiß	1,00 €/Seite
3.1.2	farbig	2,00 €/Seite
3.2	bei einem größeren Format je Seite	
3.2.1	schwarz-weiß	1,50 €/Seite
3.2.2	farbig	3,00 €/Seite

#### 4. Melderecht

4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	8,00 €/Vorgang
4.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	12,00 €/Vorgang
4.1.3	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1-3 BMG)	26,00 €/Vorgang
4.2	Schriftliche Meldebescheinigung	
4.2.1	einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	8,00 €/Vorgang
4.2.2	erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG)	12,00 €/Vorgang
4.3	sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	20,00 €/ZE
4.4	gebührenfrei sind (§9 BMG):	
4.4.1	- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
4.4.2	- die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
4.4.3	- die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)	
4.4.4	- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
4.4.5	- die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§ 9 Nr. 5 BMG)	
4.4.6	- die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
4.4.7	- die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)	

#### 5. Fischereischeine

5.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31,32 FischG):	
5.1.1	Jahresfischereischein / Fischereischein auf Lebenszeit	28,00 €/Vorgang
5.1.2	Jugendfischereischein	14,00 €/Vorgang
5.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	19,00 €/Vorgang

#### 6. Fundsachen

	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder unabhängig vom Wert der Sache	7,00 €/Vorgang
	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 6 entstehende Kosten der Gemeinde/Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	

# GEMEINDE Bühlerzell

## Landkreis Schwäbisch Hall



<b>7.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	69,00 €/Vorgang
7.2	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	18,00 €/ZE
<b>8.</b>	<b>Standesamt</b>	
8.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	29,00 €/Vorgang
8.2	Ahnenforschung	18,00 €/ZE
<b>9.</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO):	
9.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung bei Anmeldung oder Ummeldung	30,00 €/Vorgang
9.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§§ 14, 15 GewO) bei Abmeldung	15,00 €/Vorgang
9.3	Auskunft aus dem Gewerberegister	15,00 €/Vorgang
<b>10.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
10.1	Bearbeitung von Anzeigen nach dem Landesgaststättengesetz, einschließlich Entgegennahme, Vorprüfung und Weiterleitung an die zuständige Behörde	23,00 €/Vorgang
10.2	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	21,00 €/Vorgang
<b>11.</b>	<b>Baurecht</b>	
11.1	Ausstellung von Negativzeugnissen (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / §29 Abs.6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG	31,00 €/Vorgang
11.2	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,165 %, mindestens 55,00 € je Fall
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	
11.3.1	für bis zu drei Nachbarn	38,00 €/Vorgang
11.3.2	für jeden weiteren Nachbarn	13,00 €/Vorgang
11.4	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	25,00 €/Vorgang
11.5	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich Baurecht	21,00 €/ZE
<b>12.</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
12.1	Plakatierungserlaubnis	29,50 €/Vorgang
12.2	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	24,00 €/Vorgang
<b>13.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.	
13.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	21,00 €/ZE
13.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	21,00 €/ZE